

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2325-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 18. Ju-
ni 1984, Z1 810 026/6-V/4/84

GESETZENTWURF
Z1. 38-GE/19.84
Datum: 08. AUG. 1984
Verteilt: 1984-08-09 Rechenberger

Dr.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Der Rechnungshof beehrt sich, entsprechend einer Ent-
schließung des Nationalrates fünf Ausfertigungen jener
Stellungnahme vorzulegen, welche er zu dem ihm mit dem
Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1984,
GZ 810 026/6-V/4/84, versendeten Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird,
abgegeben hat.

1984 07 31

Anlagen

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Stellungnahme:



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 2325-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

Stellungnahme

Schreiben des BKA vom
18. Juni 1984, Z1 810 026/6-V/4/84

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 18. Juni 1984, GZ 810 026/6-V/4/84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, und darf dazu mitteilen:

Eine Durchsicht des Entwurfes läßt erkennen, daß zwar eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angestrebt wird, jedoch die in der Literatur bereits mehrfach hervorgehobenen Bedenken gegen das geltende Datenschutzgesetz keineswegs erschöpfend behandelt worden sind. Der RH hält allerdings eine Befassung mit diesem vor allem von der Wissenschaft geförderten Material für unumgänglich.

In eigener Sache darf der RH darauf verweisen, daß zwar § 7 Abs 2 des Datenschutzgesetzes dem RH die Möglichkeit bietet, auch geschützte Daten für seine Tätigkeit unbehindert zu erhalten, daß aber Bedarf besteht, eine Regelung herbeizuführen, welche der Bestimmung des § 4 Abs 1 des RHG 1948 entspräche, wonach der RH über reine Fragestellungen hinausgehende Verlangen stellen darf.

- 2 -

In der Sprache des Datenschutzgesetzes sollte über die "Übermittlung" von Daten hinaus auch deren Verknüpfung, Verarbeitung und Benützung soweit gestattet sein, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Damit wäre dem RH die Möglichkeit gegeben, mit ADV-Unterstützung erstellte Auswertungen, Auskünfte und Verknüpfungen von den seiner Überprüfung unterliegenden Stellen so begehren, so wie dies im Einklang mit § 4 des RHG 1948 bereits für nicht maschinell gespeicherte Daten geschieht. Weiters wäre zu überlegen, dafür vorzukehren, daß der RH in diesem Zusammenhang nicht als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes auftritt. Ferner wäre darauf zu achten, daß der RH vom "Betroffenen" nicht gem § 25 des Datenschutzgesetzes beansprucht werden kann.

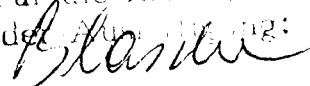
Der RH weist ferner darauf hin, daß einzelne Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insb jene hinsichtlich der Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 20 Datenschutzgesetz) Schwierigkeiten bereiten, wenn Daten historischer Art im Wege archivalischer bzw wissenschaftlicher Forschungstätigkeit Archivbenützern bekannt werden sollen. Im Interesse dieser Forschungstätigkeit sollte der zeitliche Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes zweifelsfrei etwa im Sinne der international üblichen sogenannten "Benützergrenze" eingeschränkt werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

1984 07 31

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2325-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird;

Stellungnahme

Schreiben des BKA vom
18. Juni 1984, Z1 810 026/6-V/4/84

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
18. Juni 1984, GZ 810 026/6-V/4/84, versendeten Ent-
wurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutz-
gesetz geändert wird, und darf dazu mitteilen:

Eine Durchsicht des Entwurfes läßt erkennen, daß zwar
eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angestrebt wird,
jedoch die in der Literatur bereits mehrfach hervorge-
hobenen Bedenken gegen das geltende Datenschutzgesetz
keineswegs erschöpfend behandelt worden sind. Der RH
hält allerdings eine Befassung mit diesem vor allem
von der Wissenschaft geförderten Material für unumgäng-
lich.

In eigener Sache darf der RH darauf verweisen, daß zwar
§ 7 Abs 2 des Datenschutzgesetzes dem RH die Möglichkeit
bietet, auch geschützte Daten für seine Tätigkeit unbe-
hindert zu erhalten, daß aber Bedarf besteht, eine Rege-
lung herbeizuführen, welche der Bestimmung des § 4
Abs 1 des RHG 1948 entspräche, wonach der RH über reine
Fragestellungen hinausgehende Verlangen stellen darf.

- 2 -

In der Sprache des Datenschutzgesetzes sollte über die "Übermittlung" von Daten hinaus auch deren Verknüpfung, Verarbeitung und Benützung soweit gestattet sein, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Damit wäre dem RH die Möglichkeit gegeben, mit ADV-Unterstützung erstellte Auswertungen, Auskünfte und Verknüpfungen von den seiner Überprüfung unterliegenden Stellen so begehren, so wie dies im Einklang mit § 4 des RHG 1948 bereits für nicht maschinell gespeicherte Daten geschieht. Weiters wäre zu überlegen, dafür vorzukehren, daß der RH in diesem Zusammenhang nicht als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes auftritt. Ferner wäre darauf zu achten, daß der RH vom "Betroffenen" nicht gem § 25 des Datenschutzgesetzes beansprucht werden kann.

Der RH weist ferner darauf hin, daß einzelne Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insb jene hinsichtlich der Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 20 Datenschutzgesetz) Schwierigkeiten bereiten, wenn Daten historischer Art im Wege archivalischer bzw wissenschaftlicher Forschungstätigkeit Archivbenützern bekannt werden sollen. Im Interesse dieser Forschungstätigkeit sollte der zeitliche Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes zweifelsfrei etwa im Sinne der international üblichen sogenannten "Benützergrenze" eingeschränkt werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

1984 07 31

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
